



Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Albeck vom 20. Dezember 2023, ZI. 902/2023/V,
mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2024 erlassen wird
(Voranschlagsverordnung 2024)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt
in der Fassung LGBl. Nr. 78/2023, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2024.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

- (1) Die Erträge und Aufwendungen des Ergebnisvoranschlages werden in Summe
wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 3.507.800,00
Aufwendungen:	€ 3.803.200,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 161.300,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 117.200,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: € - 251.300,00

- (2) Die Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzierungsvoranschlages werden
in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 4.810.600,00
Auszahlungen:	€ 5.173.800,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € - 363.200,00

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:
0420 mit 4000; 4530 mit 4550; 4560 mit 4570 und 4590; Kontengruppe 5; 7280 mit 7290; 8000 und 8080 mit 8130.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:
€ 400.000,00

§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft.

Der Bürgermeister:
Ing. Wilfried Mödritscher